

Anlage 9

Stadtwerke Norderstedt - Heidbergstraße 101-111 - 22846 Norderstedt

**Sie erreichen unser ServiceCenter über:**

Telefon: 040 / 521 04 - 111

Telefax: 040 / 521 04 - 117

email: [Info@Stadtwerke-Norderstedt.de](mailto:Info@Stadtwerke-Norderstedt.de)

**Sprechzeiten:**

Montag - Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

**Datum:**

**Kundennummer:**

(Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben)

für Verbrauchsstelle:

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben in der Vergangenheit unsere Forderungen aus Energielieferungen nicht vollständig beglichen. Begründet haben Sie dieses Vorgehen mit der Nichtangemessenheit unserer Preiserhöhungen. Mittlerweile hat der Bundesgerichtshof (BGH) in mehreren höchstrichterlichen Entscheidungen, zuletzt mit Urteil vom 08.07.2009 (VIII ZR 314/07), zu der Thematik der Billigkeit von Gaspreiserhöhungen Stellung genommen. So hat der BGH nochmals klargestellt, dass eine Preiserhöhung dann der Billigkeit entspricht, wenn das Versorgungsunternehmen die Preiserhöhungen des Vorlieferanten an seine Kunden weitergibt und diese nicht durch andere Einsparungen auffangen kann.

Die Stadtwerke Norderstedt haben genau diese Anforderungen hinsichtlich der Gaspreisänderungen erfüllt. Wir haben die Einhaltung der vom BGH vorgegebenen Grundsätze durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG überprüfen und testieren lassen und können Ihnen daher versichern, dass alle unsere Gaspreisänderungen angemessen waren und der Billigkeit gemäß § 315 BGB entsprachen.

Hinsichtlich der Billigkeitsüberprüfung von Strompreiserhöhungen hat der BGH bereits in seiner Entscheidung vom 28.03.2007 (VIII 144/06) festgestellt, dass eine entsprechende Anwendung von § 315 BGB auf Strompreise nicht gegeben ist, wenn der Stromkunde die Möglichkeit hat, Strom von einem anderen Anbieter seiner Wahl zu beziehen. Dies ist in Norderstedt der Fall, so dass eine Anwendung von § 315 BGB auf unsere Strompreisänderungen nicht gegeben ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nunmehr den offenen Betrag von **EUR**

bis zum **11.12.2009** auf eines der unten angegebenen Konten zu überweisen. Sollten wir innerhalb dieser Frist keinen entsprechenden Zahlungseingang feststellen, sind wir leider gezwungen die Forderung gerichtlich durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Stadtwerke Norderstedt